

**«Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz» – Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 21.3281 Maret Marianne vom 18. März 2021**

**Stellungnahme von Suisseculture Sociale**

**1. Allgemeines und Zusammenfassung der wichtigsten Punkte**

Grundsätzlich begrüsst Suisseculture Sociale, dass der Bericht «Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz» aktualisiert wurde – und sich damit der prekären Situation von Kulturschaffenden bzw. von Menschen in «atypischen Arbeitsverhältnissen» annimmt.

Mit dem vorliegenden Bericht wird vor allem eine breite Grundlage zum aktuellen Stand der Situation vorgelegt. Ebenso werden Vorschläge unterbreitet, welche punktuell die Situation verbessern könnten. Verbesserungen – seien es auch nur in einzelnen Bereichen – erachtet Suisseculture Sociale als dringend.

Suisseculture Sociale bedauert vor diesem Hintergrund aber das Fehlen einer ganzheitlichen Vorstellung zur Verbesserung der sozialen Sicherheit insgesamt. Wie schon in früheren Statements vermerkt, versteht Suisseculture Sociale die Arbeitsformen von Kulturschaffenden nicht als Sonderfall, sondern als Modellbeispiel für die zunehmenden «atypischen Arbeitsverhältnisse» in den verschiedensten Branchen und Berufsgattungen. In dieser Berufsgruppe können jahrzehntelange Erfahrung analysiert werden. Sich nur auf punktuelle Verbesserungen zu konzentrieren, erachtet Suisseculture Sociale als verpasste Chance, das Sozialversicherungssystem ganz grundsätzlich auf «atypische Arbeitsverhältnisse» anzupassen.

Suisseculture Sociale möchte einleitend auf zwei Aspekte im Bericht besonderes Augenmerk legen:

**1.1. Beratungstätigkeit und Koordinationsstelle Suisseculture Sociale**

Suisseculture Sociale erachtet eine koordinierte Beratungstätigkeit als sehr wichtig und betrachtet die verschiedenartig ausgestalteten Beratungsangebote (u.a. der Berufsverbände) auf lokaler, regionaler wie nationaler Ebene als sehr wichtig. Diese werden den individuellen Bedürfnissen Kulturschaffender in verschiedenen Bereichen gerecht. Suisseculture Sociale sieht ihre Aufgabe in der Koordination von Informationen und der Beratung der Organisationen und der Verwaltung selbst. Die Schaffung einer neuen und einzigen schweizweiten Informations- und Beratungsstelle, welche sich an Einzelpersonen richtet, betrachtet Suisseculture Sociale hingegen kritisch. Weitere Ausführungen dazu siehe unter Kapitel 3 dieser Stellungnahme.

## 1.2. Personalverleih

Grundsätzlich erachtet Suisseculture Sociale das Modell einer Dienstleistungsstelle im Sinne eines Personalverleihs inkl. Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern interessant und daher prüfenswert. Zur Prüfung der Machbarkeit und Finanzierbarkeit schlägt Suisseculture Sociale die Einrichtung einer Steuergruppe vor. Weitere Ausführungen dazu siehe unter Kapitel 5 dieser Stellungnahme.

## 2. **Zu Kapitel II: Erwerbssituation der Kulturschaffenden**

Auch Suisseculture Sociale weist statistischen Grundlagen grosse Bedeutung zu. Erfreulich ist, dass der Bund neben den nach offiziellen Normen erhobenen Statistiken, die aus unserer Sicht zu viel Raum im Bericht einnehmen und zu wenig spezifische Aussagen über die Situation von Kulturschaffenden zulassen, zum ersten Mal auch Ergebnisse aus anderen Umfragen, namentlich von Suisseculture Sociale, berücksichtigt hat. Folgende Schlüsse müssen aus unserer Sicht daraus gezogen werden, die nicht explizit im Bericht erwähnt werden:

- Es braucht eine klare Definition von Kulturschaffenden in der Schweiz, die zusammen mit der Branche erarbeitet wird. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund in seinen Statistiken standardisierte Begriffsdefinitionen verwendet. Das auch deshalb, damit die Statistiken internationalen Standards entsprechen und mit Erhebungen aus anderen Ländern vergleichbar sind. Um aber künftigen Missverständnissen vorzubeugen, müssen offizielle Statistiken diese Begriffe entsprechend klar einordnen – und wo sie nicht der effektiven Zielgruppe der Kulturschaffenden entsprechen, zusätzliche Erhebungen und Analysen zulassen. Suisseculture Sociale zum Beispiel erhob die Einkommen und Situation der sozialen Sicherheit von professionellen Kulturschaffenden im engeren Sinne in den letzten 15 Jahren bereits drei Mal (2006, 2016, 2021).
- Suisseculture Sociale teilt die Erkenntnis im Bericht, dass die Methodik zur Lohnstrukturerhebung problematisch sein kann. In einer Branche, in der insbesondere die Teilzeitarbeit oder Mehrfachbeschäftigung mehr die Regel als die Ausnahme bildet, verfälscht eine standardisierte Methode der Hochrechnung auf ein Vollzeitarbeitspensum das effektive Bild. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Kulturschaffende, sondern beispielsweise auch für Personen, die wegen ihres Engagements in der Carearbeit ebenfalls Teilzeit arbeiten. Hier gilt es also, die standardisierten Erhebungen entsprechend der Situation anzupassen.
- Dasselbe gilt für die Erfassung der Betriebe bei der Lohnstrukturerhebung. Bisher werden nur Betriebe ab drei Beschäftigten erfasst, ohne kleinere Betriebe oder Selbstständigerwerbende. Da aber wohl die meisten Kulturbetriebe bzw. professionellen Kulturschaffenden in diesen Erhebungen nicht berücksichtigt werden, weil sie weniger als drei Beschäftigte umfassen bzw. selbstständig erwerbend tätig sind, bedarf es einer dringenden Anpassung der SAKE auf diese Beschäftigtengruppe.

### 3. Zu Kapitel III: Umsetzung der Empfehlungen von 2007 und weitere Verbesserungen

Suisseculture Sociale begrüsst, dass mit diesem Kapitel im Bericht eine Übersicht über die bisherigen Verbesserungen erstellt wurde. Dies unterstützt das bessere Verständnis der aktuellen Lage.

Zu einzelnen Aspekten:

- *Zu 2.a. BVG: Eintrittsschwelle bei Mehrfachbeschäftigung:*  
Suisseculture Sociale begrüsst, dass die Eintrittsschwelle für Mehrfachbeschäftigte gesenkt wurde, allerdings in einem sehr geringen Mass. Eine weitere Absenkung bis hin zu einer möglichen Aufhebung unter bestimmten Voraussetzungen wäre dringend notwendig und muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einer nächsten Revision des BVG diskutiert werden.
- *Zu 2.b. BVG: Berücksichtigung der Gesamtdauer bei befristeten Anstellungsverhältnissen:*  
Suisseculture Sociale begrüsst die entsprechende Anpassung per 2009.
- *Zu 2.c. BVG: Unterstellung von Selbstständigerwerbenden unter obligatorische Versicherung auf Antrag eines Verbands:*  
Suisseculture Sociale hat der bereits im Bericht erwähnten Argumentation nichts weiter hinzuzufügen.
- *Zu 2.d. BVG: Gründung einer Vorsorgesammel Einrichtung durch die Verbände:*  
Die im vorliegenden Bericht ausgeführte Begründung gegen die Gründung einer Vorsorgesammel Einrichtung unterstützt Suisseculture Sociale weiterhin. Die Erfahrungen der letzten gut 10 Jahre, die mit der von Suisseculture Sociale und Pro Helvetia in Auftrag gegebenen Ecoplan-Studie von 2021 bestärkt wurden, haben gezeigt, dass heute in erster Linie der geringe Verdienst Grund für die bescheidenen Beitritte in Vorsorgeeinrichtungen ist. Der Zugang zu Vorsorgeeinrichtungen ist inzwischen dank den Berufsverbänden mehrheitlich gewährleistet.
- *Zu 3. Arbeitslosenversicherung (ALV):*  
Im Kulturbereich organisieren sich zahlreichen Kulturschaffende in Vereinen. Damit alle Mitglieder z.B. einer Band oder Theatergruppe Anspruch auf Arbeitslosentaggeld haben – sofern die Kriterien nach AVIG erfüllt sind -, ist es wichtig, die Gesetzgebung zu «arbeitgeberähnlichen» Personen anzupassen (AVIG) oder allenfalls mittels Weisungen des SECO die Praxis der Ausgleichskassen anzupassen (Siehe auch weitere Bemerkungen unter 4. Zur ALV).

Zu 4. Empfehlungen ausserhalb des Sozialversicherungsrechts

Besonders hervorheben möchten wir dazu Folgendes:

Zu 4.a. Verstärkung von Information und Beratung der Kulturschaffenden:

Suisseculture Sociale teilt die Auffassung des Bundes, dass in den letzten Jahren die Beratungstätigkeit erfreulich zugenommen hat. Inzwischen gibt es auf lokaler, regionaler wie nationaler Ebene verschiedene, unterschiedlich ausgestaltete Beratungsangebote für die individuellen Kulturschaffenden, die in vielen Bereichen den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden. Gerade in den branchenspezifischen Angeboten übernehmen dabei die Berufsverbände eine besonders wichtige und hoch qualifizierte Aufgabe.

Darüber hinaus nahm und nimmt Suisseculture Sociale weiterhin eine wichtige Koordinationsaufgabe wahr: Sie berät einerseits die Beratungsorgane (wie Berufsverbände) dort, wo deren Kompetenz an ihre Grenzen stösst, damit diese die Einzelberatung kompetent übernehmen können. Sie erteilt auch an Verwaltungsstellen Auskünfte, gerade wenn es um atypische Arbeitsverhältnisse geht. Sie bietet Workshops zur Weiterbildung und seit Jahren den wohl ausführlichsten Leitfaden zu Fragen der sozialen Sicherheit für Kulturschaffende an. Diese Koordinationsaufgaben verstärkt Suisseculture Sociale zurzeit mit der grundlegenden Überarbeitung des Leitfadens inkl. Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit sowie einer gesamtschweizerischen Sensibilisierungskampagne.

Dieses sorgfältig austarierte System an Individualberatung, kombiniert mit der Koordinationsaufgabe von Suisseculture Sociale, wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Diskussionen zur Kulturbotschaft 2025–2028 von zahlreichen Verbänden begrüsst. Weitere Verbesserungen wären daher in Zusammenarbeit mit Suisseculture Sociale – und je nach Thema zusätzlich mit weiteren Organisationen – auszuarbeiten.

Zu 4.b. Übernahme von Eigenverantwortung durch Kulturschaffende:

Suisseculture Sociale teilt die Auffassung der Notwendigkeit, dass insbesondere «kulturpolitische Massnahmen ergriffen werden, welche die Einkommenssituation der Kulturschaffenden positiv beeinflussen», darunter mit höchster Priorität die Verpflichtung von Subventionsempfängern zur Einhaltung von Honorar- und Gagenempfehlungen der Branchenverbände (siehe auch Bemerkungen unter 4.). Denn wie die verschiedenen Studien von Suisseculture Sociale, allen voran diejenige von 2021, gezeigt haben, kann nur, wer genügend Einkommen erzielt, sich auch um die eigene soziale Absicherung kümmern.

- Zu 4.c. Unterstützung der beruflichen Vorsorge bei Finanzhilfen:

Suisseculture Sociale begrüsst das Modell nach Art. 9 KFG weiterhin, auch wenn nur ein kleiner Teil der Kulturschaffenden davon profitieren kann.

#### 4. Zu Kapitel IV: Weitere Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden

Auch Suisseculture Sociale erachtet die beiden Reformprozesse des Bundes als nicht ausreichend für Menschen in «atypischen Arbeitsverhältnissen» und begrüsst, dass der Bund weitere Vorschläge zur Verbesserung prüfen möchte.

Zu den einzelnen Aspekten:

##### Zu 1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- *Zu 1.a. AHV-Erweiterung der Berufsgattungen (Geltungsbereich) und Beitragspflicht ab dem ersten Franken für selbstständige Kulturschaffende:*

Suisseculture Sociale unterstützt den Vorschlag, den Geltungsbereich von Art. 34d Abs. 2 AHVV zu erweitern und steht, wie bei der letzten Anpassung, für die Ausarbeitung als Partnerin aus der Kulturbranche zur Verfügung.

Hingegen bedauert Suisseculture Sociale, dass bei der Möglichkeit, bis zu einer Einkommensgrenze von 2'300 Franken auf Beitragszahlungen zu verzichten, weiterhin keine Verbesserung zugunsten der Arbeitnehmenden geplant ist, und fordert eine erneute Diskussion dazu. Im Kulturbereich ist aufgrund der komplexen Arbeitsstruktur nicht garantiert, dass die auf dem Haupterwerb entrichteten Sozialversicherungsbeiträge ausreichend sind.

- *Zu 1.b. AHV: Vereinfachung der Beantragung des Selbstständigenstatus:*

Eine Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung bei der Arbeitsstatusbestimmung ist zu begrüßen. Die Problematik liegt nicht ausschliesslich in der Bestimmung des Arbeitsstatus, sondern in der höchst diversifizierten Einkommensstruktur von Kulturschaffenden, die von den zuständigen Stellen u.E. oft nicht verstanden wird. Daher wäre aus Sicht von Suisseculture Sociale wichtig, zusätzliche Informationen (u.a. Leitfaden SCS, Kreisschreiben etc.) für die zuständigen Verwaltungsstellen aufzubereiten. Wir begrüßen daher insbesondere, dass die «Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)» in Bezug auf die Behandlung von der Entschädigung von Kulturschaffenden einerseits überprüft und – wo notwendig – angepasst wird (vgl. dazu auch Punkt 5.1.1 auf S. 35 f. erläuternder Bericht zur Kulturbotschaft 2025-2028).

Wichtig ist ebenfalls zu betonen, dass eine Vereinfachung der Beantragung des Selbstständigenstatus nicht dazu führen darf, dass Kulturschaffende verstärkt in die Selbstständigkeit gezwungen werden und ihnen Anstellungen entgegen der gesetzlichen Vorschriften verweigert werden, wie dies heute schon häufig der Fall ist.

- *Zu 1.c. AHV: Aufhebung der Fünfjahresgrenze für Schliessung von Beitragslücken sowie Zulassung von rückwirkenden Einkäufen:*

Suisseculture Sociale bedauert, dass der Bundesrat auf dieses Anliegen nicht eintreten möchte und schlägt vor, diesen Aspekt nochmals zu diskutieren. Die Umfragen wie auch die Erfahrung aus der alltäglichen Beratungstätigkeit haben gezeigt, dass Kulturschaffende aufgrund ihrer komplexen Arbeitsstruktur Beitragslücken durchaus erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist erkennen können.

- *Zu 1.d. AHV: Ausweitung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens auf den Kultursektor:*

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren scheint aus Sicht von Suisseculture Sociale, auch in Rücksprache mit Vertretenden von Veranstaltenden etc., ausgesprochen prüfenswert. Daher begrüssen wir, dass BSV und BAK zusammen mit den Ausgleichskassen und den Berufsverbänden ausloten möchte, wie das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss BGSA im Kultursektor besser bekannt gemacht werden kann. Suisseculture Sociale stellt sich für die Zusammenarbeit gerne zur Verfügung. Es ist zudem anzumerken, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH) und auch für Genossenschaften nicht möglich ist. Es wäre u.E. nach wie vor zu prüfen, ob das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht ausgeweitet werden könnte. Massgebend sollte u.E. die Lohnsummenobergrenze sein und nicht die Organisationsform.

Wir sind weiter der Meinung, dass die Lohnsummenobergrenze von 58'800 Franken jährlich noch einmal überprüft werden müsste, damit das vereinfachte Abrechnungsverfahren im Kultursektor Wirkung zeitigt, da wohl nicht wenige – auch Amateurorganisationen – diese Lohnsumme mit einer einmal jährlichen Veranstaltung durchaus übersteigen können.

Zu 2. Berufliche Vorsorge (BVG)

- *Zu BVG:* Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug entsprechend Beschäftigungsgrad: Suisseculture Sociale ist der Meinung, dass die vom Parlament verabschiedete Reform gerade im Tiefstlohnsegment, in dem sich viele Kulturschaffende bewegen, nicht ausreichend ist. Eine weitere Absenkung bis hin zu einer möglichen Aufhebung unter bestimmten Voraussetzungen wäre dringend notwendig und muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einer nächsten Revision des BVG diskutiert werden. Suisseculture Sociale anerkennt aber auch, dass im Zuge einer laufenden Reform weitere Anpassungen kaum realisierbar sind.

Zu 3. Arbeitslosenversicherung (ALV)

- *Zu ALV:* Aufhebung der Restriktionen für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung: In der Kulturbranche formieren sich viele Gruppen als Verein (z.B. Musikband, Orchester, Theater- oder Tanzcompany). Auch die Form der GmbH findet sich des Öfteren (z.B. Agentur, Musikbands). Diese «Formalisierung», also die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einer passenden juristischen Form, wird von den Berufsverbänden ausdrücklich empfohlen. Es ist nicht im Interesse eines professionellen Kulturbetriebes, dass sich die Kulturschaffenden eine Zusammenarbeit nicht regeln (einfache Gesellschaft). Arbeiten die Gruppen aber als Vereine oder GmbHs zusammen, so führt dies im Bereich der Arbeitslosenversicherung regelmässig dazu, dass jene Kulturschaffenden, die im Verein leitende Funktionen übernehmen, als «arbeitgeberähnlich» gemäss Art. 31 Abs. 3 lit c AVIG qualifiziert werden. Damit können sie entgegen ihren Vereinskolleg:innen keine ALV beziehen. Dies ist ein Problem. Das Problem verkompliziert sich dadurch, dass die Praxen der Kantone in dieser Frage unterschiedlich sind. Das führt zu einer eher unübersichtlichen Situation und

Ungleichbehandlung von Kulturproduzierenden. Die parlamentarische Initiative Silberschmidt 20.406, die aktuell in der Vernehmlassung ist, thematisiert dieses Problem allerdings für alle «arbeitgeberähnlichen» Personen. Wir begrüssen dieses Bestreben grundsätzlich. Wir werden dazu im Detail noch Stellung nehmen im Rahmen der Vernehmlassung. Aus kulturpolitischer Sicht wäre unabhängig davon wichtig, zu prüfen, ob/inwiefern für Kulturproduzierende bereits durch Anpassung der SECO-Weisungen zum AVIG die Vereine im Kulturbereich sachgerechter behandelt werden können. Der Gesetzeswortlaut würde dies u.E. zulassen.

#### Zu 4. Andere Vorschläge zu Sozialversicherungsrecht

Besonders hervorzuheben sind hier die folgenden Aspekte:

##### Zu 4.a. Schaffung eines spezialgesetzlichen Status für Kulturschaffende im Sozialversicherungsrecht:

Suisseculture Sociale ist dezidiert gegen einen spezialgesetzlichen Status für Kulturschaffende im Sozialversicherungsrecht. Erfahrungen in benachbarten Ländern zeigen, dass ein Spezialstatus für Kulturschaffende immer auch zu ungewollten Ausschlüssen von einzelnen Gruppen Kulturschaffender führt. Suisseculture Sociale unterstützt somit einen spezialgesetzlichen Status für Kulturschaffende – anders als im vorliegenden Bericht ausgeführt – nicht. Die Vorschläge von Suisseculture Sociale, die unter dem Titel «Kulturbranche als Pilotbranche» ausgeführt sind, zielen genau in die gegenteilige Richtung. Wie bereits in der Einführung dieser Stellungnahme vermerkt, versteht Suisseculture Sociale die Arbeitsform von Kulturschaffenden nicht als Sonderfall, sondern als Modellbeispiel für die zunehmenden «atypischen Arbeitsverhältnisse» in den verschiedensten Branchen und Berufsgattungen, mit dem Unterschied, dass in dieser Berufsgruppe jahrzehntelange Erfahrung analysiert werden könnte. Daher könnte ein Pilotprojekt, das die Situation von Kulturschaffenden analysiert, wichtige Aufschlüsse dazu liefern, wie das Sozialversicherungssystem ganz grundsätzlich auf «atypische Arbeitsverhältnisse» anzupassen wäre.

##### Zu 4.b. Zulassung der Lohnträgerschaft («Portage salarial»):

Grundsätzlich erachtet Suisseculture Sociale das Modell einer Dienstleistungsstelle im Sinne eines Personalverleihs inkl. Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern interessant und daher prüfenswert. Die Machbarkeit wie auch die Finanzierbarkeit wären in einem vertieften Prozess erst noch zu prüfen. Wir schlagen daher die Einrichtung einer Steuerungsgruppe zur Klärung der Idee vor, die sich ab Herbst 2023 formieren könnte, bestehend aus Vertreter:innen des BSV, des BAK, der Kantone (hier Vertretende aus dem Sozialversicherungsbereich wie AHV-Zweigstellen) und der Kultur. Suisseculture Sociale sieht sich hier mit ihrer langjährigen Erfahrung, aber auch in ihrer Rolle als Ausführungsstelle der Nothilfe während der Pandemie, als kompetente Partnerin in einer solchen Steuerungsgruppe. Zudem verfügt sie als gesamtschweizerische Dachorganisation über das entsprechende Netzwerk.

Hingegen ist Suisseculture Sociale der Meinung, dass eine mögliche Dienstleistungsstelle klar von der Aufgabe der Beratung getrennt werden muss. Für die Frage der Beratung sei an dieser Stelle auf unsere Ausführungen unter Absatz 3 verwiesen.

- *Zu 4.c. Verbesserung des sozialen Schutzes für Selbstständigerwerbende durch Obligatorien:*  
Suisseculture Sociale kann nachvollziehen, dass ein Obligatorium für Selbstständigerwerbende im Bereich der Beruflichen Vorsorge schwierig umzusetzen wäre. Aufgrund der Einkommenssituation der Kulturschaffenden sind Verbesserungen im Bereich der 1. Säule für Suisseculture Sociale prioritär.  
Des Weiteren begrüsst Suisseculture Sociale jedoch, dass der Bundesrat das BAG mit einer vertieften Prüfung zur Absenkung des jährlichen Mindesteinkommens für die freiwilligen Unfallversicherung beauftragen will.  
Schliesslich bedauert Suisseculture Sociale sehr, dass der Bundesrat weder im Bereich der Krankentaggeldversicherung noch im Bereich der Arbeitslosenversicherung aktiv werden möchte. Gerade die Pandemie hat gezeigt, dass zum einen eine bessere Absicherung von Menschen in «atypischen Arbeitsverhältnissen», wie Kulturschaffende, mit einer Ergänzung im Bereich von Erwerbsausfallversicherungslösungen auch besser vor individuellen, wie gesellschaftlichen Krisen geschützt wären.

#### Zu 5. Verbesserungen ausserhalb des Sozialversicherungsrechts

- *Zu 5.a. Verpflichtung von Subventionsempfängern zur Einhaltung von Honorar- und Gagenempfehlungen der Branchenverbände:*  
Suisseculture Sociale begrüsst ausdrücklich die Verpflichtung von Subventionsempfängern, die Honorar- und Gagenempfehlungen der Branchenverbände einzuhalten. Denn nur ein ausreichendes Einkommen, das den Künstler:innen das Überleben sichert, führt zu einer besseren sozialen Absicherung. Dass diese Empfehlungen bei der Beurteilung von Fördergesuchen berücksichtigt werden, ist notwendig und sehr zu begrüessen.
- *Zu 5.b. Umsetzung von Artikel 9 KFG durch Kantone und Städte:*  
Auch Suisseculture Sociale begrüsst das Engagement der Kantone und Städte.
- *Zu 5.c. Verstärkte Förderung der Recherche- und Entwicklungsphase sowie der Diffusion von Werken:*  
Suisseculture Sociale begrüsst, dass die der Produktion vor- und nachgelagerten Phasen stärker gefördert werden sollen. Wir sind überzeugt davon, dass eine Förderung von vorgelagerten Phasen (Recherche und Entwicklung) und eine Verbesserung der Förderung der nachgelagerten Phasen (Promotion, Diffusion und Vermittlung) das Potential hat, die finanzielle Situation der Kulturschaffenden zu verbessern. Zudem entspricht eine solche Förderung auch viel eher dem künstlerischen Schaffensprozess.
- *Zu 5.d. Verstärkte Information und Beratung der Kulturschaffenden:*  
Auch Suisseculture Sociale sieht in der Beratung von Kulturschaffenden noch Potential. Zur Ausgestaltung der Beratung für Kulturschaffende siehe Ausführungen unter Kapitel 3 in dieser Stellungnahme.  
Allerdings sieht Suisseculture Sociale, wie im vorliegenden Bericht vermerkt, die Information und Beratung nicht in erster Linie bei staatlichen Stellen. Sie ist aber der Meinung, dass staatliche Stellen mehr Knowhow in Bezug auf Arbeitnehmende in

«atypischen Arbeitsverhältnissen» aufbauen müssen. Zu oft werden aus Unkenntnis falsche Auskünfte gegeben. Wie ebenfalls schon unter Kapitel 3 dieser Stellungnahme ausgeführt, könnte eine Koordinationsstelle Suisseculture Sociale hier Unterstützung bieten, ebenso der zurzeit sich in Überarbeitung befindliche Leitfaden.

- *Ohne Ziffer: Fonds zur Absicherung von Härtefällen*

Bei allen strukturellen Verbesserungen muss betont werden, dass es aufgrund der speziellen Voraussetzungen bei Kulturschaffenden weiterhin Härtefälle geben wird. Um diese aufzufangen, wurde 1999 der Sozialfonds von Suisseculture Sociale geschaffen und damals auch mit Mitteln des Bundes geäufnet. Seit 2021 wird dieser Fonds zusammen mit der Nothilfe der Forbergstiftung betrieben und bietet auch sozialarbeiterische Abklärungen an, in Fällen, welche die Ressourcen der einzelnen Berufsverbände übersteigen. Es ist aufgrund der Erfahrungen während der Covid-Pandemie (aber auch in den Zeiten davor und danach) deutlich geworden, dass die Fälle häufiger und komplexer werden. Zur längerfristigen Stabilisierung dieses Angebots ist eine erneute Beteiligung des Bundes unumgänglich.

**Kontakt für Rückfragen**

Suisseculture Sociale

Nicole Pfister Fetz, Präsidentin, [presidence@suisseculturesociale.ch](mailto:presidence@suisseculturesociale.ch)

Etrit Hasler, Geschäftsführer, [info@suisseculturesociale.ch](mailto:info@suisseculturesociale.ch)